

# Organisationsverordnung zum Energiereglement

## **Art. 1 Grundlagen**

Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002 durch den Gemeinderat erlassen.

Sie regelt die Organisation der Führung und Vertretung der Energieversorgung Pieterlen sowie die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen zuständigen Organe.

## **Art. 2 Geschäftsführende Organe und Vertretung der Energieversorgung**

Die Führung und Vertretung der Energieversorgung Pieterlen obliegt folgenden Organen:

1. Gemeinderat;
2. Energieausschuss;
3. Administrativer und/oder technischer Betriebsleiter.

## **Art. 3 Der Gemeinderat**

### **Art. 3.1 Allgemeines**

Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder als Vertreter in den Energieausschuss.

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde des Energieausschusses und des Betriebsleiters.

### **Art. 3.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Gemeinderat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erlass und Revision von Gebühren und Tarifen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie;
- b) Die Festlegung der Konzessionsgebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Energieausschusses;
- e) Wahl und Anstellung des Betriebsleiters sowie dessen Abwahl; Festlegung der Anstellungsbedingungen, der Rechte sowie Pflichten und Kompetenzen;
- f) Genehmigung von Voranschlag, Investitionsplanung, Budget, Kosten- und Jahresrechnung.

## **Art. 4 Der Energieausschuss**

### **Art. 4.1 Wahl und Zusammensetzung**

Der Energieausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Er setzt sich aus dem administrativen und/oder technischen Betriebsleiter, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Er ist dem Gemeinderat bzw. dem Departementsvorsteher Bau-, Betrieb- und Planung unterstellt.

Der Energieausschuss konstituiert sich selbst und tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

### **Art. 4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Energieausschuss stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Betrieb und Verwaltung der Energieversorgung Pieterlen
- b) Antragstellung an den Gemeinderat im Rahmen von Art. 3.2 dieser Verordnung;
- c) Erstellen von Voranschlag, Investitionsplanung, Budget, Kosten- und Jahresrechnung;
- d) Beratung des Gemeinderates in Energiefragen;
- e) periodische Berichterstattung an den Gemeinderat;
- f) Erlass von Werkvorschriften, Weisungen und Richtlinien.

Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung der Gemeinde Pieterlen.

In dringenden Fällen kann der Energieausschuss zur Abwendung von Gefahren und Schäden notwendige Massnahmen treffen und die entsprechenden Ausgaben tätigen. Der Gemeinderat ist umgehend in geeigneter Weise zu orientieren;

Im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen kann der Energieausschuss genehmigte Geschäfte an den Betriebsleiter delegieren.

Über ausserordentliche Vorkommnisse hat der Energieausschuss den Gemeinderat unverzüglich zu orientieren.

## **Art. 5 Der Betriebsleiter**

### **Art. 5.1 Wahl und Stellung**

Der Betriebsleiter wird vom Gemeinderat gewählt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters können in technische und administrative Bereiche unterteilt werden. Ein allfällig technischer Betriebsleiter ist dem administrativen Betriebsleiter unterstellt.

Die vorgesetzte Stelle des Betriebsleiters ist der Gemeinderat.

## **Art. 5.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vorgaben des Gemeinderates wird der Betriebsleiter beauftragt, eine möglichst wirtschaftliche, preiswerte und sichere Versorgung der Gemeinde Pieterlen mit Energie zu gewährleisten.

Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Energieausschusses.

Dem Betriebsleiter stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- die unmittelbare, technische und kaufmännische Führung der Energieversorgung Pieterlen nach Weisungen des Gemeinderates und des Energieausschusses;
- Führung des Personals der Energieversorgung Pieterlen;
- Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und des Energieausschusses im Rahmen der bewilligten Investitions- und Budgetvorgaben;
- Abschluss von Verträgen betreffend Stromverkauf und Energielieferung;
- Abschluss und Umsetzung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb, Unterhalt, von Erschliessungen, Erweiterungen, Sanierungen und Durchleitungen sowie von Werkverträgen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der Energieversorgung Pieterlen nach aussen;
- das Erfüllen aller Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind;
- Erlass und Verfügung von Netz-, Erschliessungs- und Baukostenbeiträgen;
- die Regelung der Stellvertretung, welche vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Der Betriebsleiter kann im Rahmen seiner Kompetenzen den Vollzug einzelner Geschäfte delegieren.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle bestehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 03. März 2009 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 21\_09

Pieterlen, 03. März 2009

## **GEMEINDERAT P I E T E R L E N**

Präsidentin

Gemeindeschreiber

*Brigitte Sidler*

*Christian Zumstein*

## Anhang

zur Organisationsverordnung der Energieversorgung Pieterlen

### Kompetenzmatrix

**Legende:** GR = Gemeinderat, EA = Energieausschuss, BL = Betriebsleiter

A = Antrag, M = Mitwirkung, E = Entscheid, K = Kontrolle, I = Information, V = Vollzug

Kompetenzbereich	GR	EA	BL
Voranschlag, Investitionsplanung, Budget, Kosten- und Jahresrechnung;	E / K	A / M / I	M / V
Festlegung der Gebühren und Tarife für Netzanschluss, Netznutzung, Energie- sowie Anschlusskostenbeiträge	E / K	A / M / I	M / V
Investitions- und Energieversorgungsprojekte im Rahmen Voranschlag / Budget	E / K	M / K / I	M / I / V
Einmalige und wiederkehrende Vergaben und Ausgaben gemäss Investitionsplan, Budget und Finanzkompetenzen	Gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung		
Nicht budgetierte, unvorhergesehene und zwingend notwendige Ausgaben	I / K	E / I	A / M / I / V
Projektänderungen im Rahmen der bewilligten Kredite und Budget	Gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung		
Stromeinkauf,	E / K	M / I	M / I / V
Stromverkauf und Energielieferverträge im Rahmen der festgelegten Gebühren und Tarife		M / K	E / I / V
Verträge und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Betrieb, Unterhalt, Erschliessungen, Erweiterungen, Sanierungen und Durchleitungsrechten sowie von Werkverträgen	K	M / K / I	M / E / I / V
Dienstbarkeiten und Grundlasten z.G. Energieversorgung Pieterlen im Grundbuch eintragen / löschen	E / K	A / M / I	V
Vergaben für Anlagen (MS, Trafo, NS) für Erschliessungen im Rahmen Investitionsplan und Budget	Gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung		
Erlass von Werkvorschriften, Weisungen und Richtlinien	K	E / I	A / M / V